

Geschäftsordnung  
der Fachbereichskonferenz Pflege

vom 04.07.1997

§ 1

Die Geschäftsordnung gilt für die Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Pflege.

§ 2

(1) Der Fachbereichskonferenz gehören an

1. Die ProfessorInnen und sonstigen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs,
2. Studierende, deren Anzahl 50 v.H. der Angehörigen von Nr. 1 beträgt; ein Bruchwert wird aufgerundet,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die dem Lehrbereich zugeordneten MitarbeiterInnen

(vgl. Satzung § 53 <2>)

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sind stimmberechtigt. Für die Stimmabgabe der Gruppe gem. Abs. 1 Ziffer 3 wählt diese aus ihrer Gesamtheit eine Anzahl von VertreterInnen, deren Zahl zusammen mit der Anzahl der Studierenden die Anzahl der Angehörigen der Gruppe nach Abs.1 Nr. 1 nicht erreichen darf.

(vgl. Satzung § 53 <3>)

(3) An Entscheidungen, die

1. die Lehre einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
3. die Einstellung von Angehörigen der Fachhochschule, die dem Lehrbereich zugeordnet sind, ausgenommen ProfessorInnen und HonorarprofessorInnen,

unmittelbar berühren, wirken nur die in Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten VertreterInnen mit.  
(vgl. Satzung § 8<1>)

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 3 Nr. 2 und 3 bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden ProfessorInnen. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsvorgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der ProfessorInnen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(vgl. Satzung § 8 <3>)

(5) Die Entscheidung über die Berufung von ProfessorInnen oder die Bestellung von HonorarprofessorInnen ist in der Berufsordnung vom 16.09.1992 geregelt.

## § 3

Die Fachbereichskonferenz tagt fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.  
(vgl. Satzung § 11 <2>)

## § 4

(1) Die Sitzungstermine der Fachbereichskonferenz werden von dem Dekan oder der Dekanin schriftlich mitgeteilt. Die erste Sitzung soll innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des allgemeinen Lehrbetriebs, spätestens nach vier Wochen stattfinden.

(2) Während des Semesters findet mindestens eine Fachbereichskonferenz statt. Sie wird von dem Dekan oder der Dekanin einberufen.  
(vgl. Satzung § 53 <4>)

(3) Eine außerordentliche Fachbereichskonferenz kann unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung von 50 v. H. der Mitglieder der Fachbereichskonferenz bei dem Dekan oder der Dekanin beantragt werden. Sie muß innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang von dem Dekan oder der Dekanin einberufen werden.  
(vgl. Satzung § 53 <4>)

(4) Der Dekan oder die Dekanin kann ohne Rücksprache mit den Fachbereichskonferenzmitgliedern eine außerordentliche Konferenz einberufen.

(5) Bei Einberufung einer außerordentlichen Fachbereichskonferenz müssen die Tagesordnungspunkte näher erläutert sein.

## § 5

(1) Die Fachbereichskonferenz wird von dem Dekan oder der Dekanin vorbereitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte sind gegebenenfalls näher zu erläutern.

(2) Die Einladung muß allen Mitgliedern der Fachbereichskonferenz spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden.

(3) Die Fachbereichskonferenz wird von dem Dekan oder der Dekanin geleitet; die Leitung kann delegiert werden.

## § 6

(1) Vor Beginn jeder Fachbereichskonferenz ist die Beschlußfähigkeit festzustellen. Die Fachbereichskonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der Anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.  
(vgl. Satzung § 7 <1>)

(2) Vor Beginn der Fachbereichskonferenz gibt der bzw. die Vorsitzende die Namen der zu dieser Fachbereichskonferenz entschuldigten Mitglieder bekannt.

#### § 7

(1) Zu Beginn der Fachbereichskonferenz wird die endgültige Tagesordnung beschlossen. Dabei ist festzulegen, welche Tagesordnungspunkte nicht fachbereichsöffentlich behandelt werden.

(2) Nach dem Beschluß der Tagesordnung soll die jeweilige Konferenzdauer festgelegt werden.

#### § 8

(1) Antrags- und Rederecht haben nur Fachbereichskonferenzmitglieder. Zu Beginn der Fachbereichskonferenz kann Gästen die Möglichkeit gegeben werden, zu bestimmten Fragen Stellung zu nehmen.

(2) Der bzw. die Vorsitzende oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Fachbereichskonferenzmitglied führt eine Rednerliste; der bzw. die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
(vgl. Satzung § 7 <2>)

(4) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

(5) Der bzw. die Vorsitzende stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

(6) Bei begründetem Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung eines Abstimmungsverfahrens kann Wiederholung beantragt werden.

(7) Wahlen erfolgen geheim.

(8) Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen. Bei Widerspruch nur eines Mitgliedes ist eine Abstimmung nach § 8 Abs. 7 durchzuführen.

(9) liegen zum selben Beratungsgegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

#### § 9

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluß der Debatte und Abstimmung nach einer Pro- und Kontrastellungnahme,
- b) Antrag auf Schließung der Rednerliste,
- c) Antrag auf Vertagung,
- d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- f) Antrag zur direkten Gegenrede,
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners sofort abzustimmen.

#### § 10

(1) Von jeder Fachbereichskonferenz wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält:

- a) die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder,
- b) die Tagesordnung,
- c) die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und
- d) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) In der nächsten Fachbereichskonferenz wird dieses Protokoll zur Genehmigung vorgelegt. Alle Abänderungen werden sowohl in dem Protokoll dieser Fachbereichskonferenz als auch auf einem Ergänzungsblatt erfaßt.

(3) Ein Protokoll ist den Mitgliedern der Fachbereichskonferenzen mit der Einladung zur nächsten Fachbereichskonferenz, spätestens aber nach drei Wochen zuzuleiten.

(4) Jährlich ist ein Inhaltsverzeichnis über die in den Protokollen festgehaltenen Beschlüsse anzufertigen.

#### § 11

Tritt ein Sachverhalt auf, der in dieser Geschäftsordnung nicht erfaßt ist, so können dreiviertel der anwesenden Fachbereichskonferenzmitglieder eine entsprechende Regelung beschließen. In der nächsten Fachbereichskonferenz ist eine entsprechende Ergänzung zur Geschäftsordnung zu beraten.